

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit  Jugendamt	Datum  23.10.2024	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) <b style="color: blue;">4- 055/24/1</b> Wahlperiode 2024 - 2029
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	30.09.2024
Jugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	22.10.2024
Kreisausschuss	nicht öffentlich	06.11.2024
Kreistag	öffentlich	27.11.2024

Betreff

**3. Änderung der Satzung des Jugendamtes**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes.

Kai Emanuel  
 Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Begründung zur Drucksache Nr. 4- 055/24/1

### 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes

Gemäß § 2 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes des Freistaates Sachsen hat die dafür zuständige Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers der Jugendhilfe - hier der Kreistag des Landkreises Nordsachsen - eine Satzung für das Jugendamt zu erlassen.

Aufgrund redaktioneller Änderungen im SGB VIII und im Sächsischen Landesjugendhilfegesetz ist eine Änderung der Satzung des Jugendamtes erforderlich.

Mit der vorliegenden 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes soll weiterhin in § 7 insbesondere der Kreis der beratenden Mitglieder erweitert werden:

12. bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind

Mit der Erweiterung gemäß Pkt. 12 sollen die Beteiligung der Leistungsempfänger und Adressaten an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Leistungen der Jugendhilfe sichergestellt und Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet werden. Selbstorganisierte Interessenvertretungen und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sollen miteinander kooperieren.

Für die zwei beratenden Mitglieder nach § 7 Pkt. 12 entsteht folgende Kostenauswirkung:  
Ein beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschuss erhält eine Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 20,00 € zuzüglich Fahrtkosten.

#### Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen

Anlage 2 - Synopse der Satzung

Anlage 3 - Satzung des Jugendamtes des Landkreises Nordsachsen